

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 18

Münster, den 15. September 2016

Jahrgang CL

INHALT

Akten Papst Franziskus XVI

- Art. 182 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2016 289

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 183 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2016 291

Erlasse des Bischofs

- Art. 184 Ordinationen 292

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 185 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016 292
Art. 186 Vervielfältigungen von Liedern bei Großveranstaltungen 293
Art. 187 Richtlinien des Bischöflichen Generalvikariates zur Förderung von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit 294
Art. 188 Personalveränderungen 299
Art. 189 Unsere Toten 299

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 190 Beschluss des Kirchensteuerrates im oldenburgischen Teil der Diözese Münster - Jahresrechnung 2015 299

- Art. 191 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Kardinal von Galen in Cloppenburg/Stapelfeld 299
Art. 192 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung St. Michael-Stift in Bollingen 300
Art. 193 Satzung der Stiftung Altenwohnungen St. Christophorus Delmenhorst 300
Art. 194 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzung Altenwohnungen St. Christophorus Delmenhorst 303
Art. 195 Staatliche Genehmigung der Satzung der Stiftung Altenwohnungen St. Christophorus in Delmenhorst 303
Art. 196 Satzung der Stiftung St. Antonius-Stift in Emstek 303
Art. 197 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzung der Stiftung St. Antonius-Stift in Emstek 307
Art. 198 Staatliche Genehmigung der Satzung der Stiftung St. Antonius-Stift in Emstek 307

Akten Papst Franziskus XVI

Art. 182 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2016

Missionarische Kirche,
Zeugin der Barmherzigkeit

Liebe Brüder und Schwestern,

das außerordentliche Jubiläum der Barmherzigkeit, das die Kirche zur Zeit begeht, taucht auch den Sonntag der Weltmission 2016 in ein besonderes Licht: Es lädt uns ein, die Mission *ad gentes* als ein großes, immenses geistiges wie leibliches Werk der Barmherzigkeit zu betrachten. In der Tat sind wir an

diesem Tag der Weltmission alle aufgefordert, als missionarische Jünger "aufzubrechen", indem ein jeder die eigenen Fähigkeiten, die eigene Kreativität, die eigene Weisheit und Erfahrung zur Verfügung stellt, wenn es darum geht, die Botschaft von der Zärtlichkeit und vom Mitleid Gottes der ganzen Menschheitsfamilie zu verkünden. Kraft ihres Sendungsauftrags nimmt sich die Kirche derer an, die das Evangelium noch nicht kennen, weil sie möchte, dass alle gerettet werden und die Liebe Gottes erfahren. Sie »hat den Auftrag, die Barmherzigkeit Gottes, das pulsierende Herz des Evangeliums, zu ver-

künden« (Bulle *Misericordiae Vultus*, 12) und sie in allen Winkeln der Erde zu verkünden, damit sie jede Frau und jeden Mann, alle älteren Menschen, Jugendlichen und Kinder erreicht.

Die Barmherzigkeit erfüllt das Herz des Vaters mit inniger Freude, wenn er den menschlichen Geschöpfen begegnet; von Anfang an wendet er sich liebevoll auch an die Schwächsten, denn seine Größe und seine Macht offenbaren sich gerade in seiner Fähigkeit, sich in die Kleinsten, die Ausgestoßenen, die Unterdrückten hineinzusetzen (vgl. *Dtn* 4,31; *Ps* 86,15; 103,8; 111,4). Er ist ein gütiger, aufmerksamer, treuer Gott; er ist den Notleidenden nahe, um allen beizustehen, vor allem den Armen; zärtlich nimmt er an der Wirklichkeit der Menschen teil, wie es ein Vater oder eine Mutter am Leben ihrer Kinder tut (vgl. *Jer* 31,20). Der in der Bibel für Barmherzigkeit verwendete Ausdruck verweist auf den Mutterschoß – und somit auf die Liebe einer Mutter zu ihren Kindern, jene Kinder, die sie immer lieben wird, unter welchen Umständen auch immer und was auch immer passieren mag, weil sie die Frucht ihres Leibes sind. Dies ist auch ein wesentlicher Aspekt der Liebe Gottes zu seinen Kindern und in besonderer Weise zu den Gliedern des Volkes, das er geschaffen hat und das er großziehen und erziehen will: Angesichts ihrer Schwäche und Treulosigkeit ist er im Innersten bewegt und von Mitleid erfüllt (vgl. *Hos* 11,8). Er ist barmherzig mit allen, seine Liebe gilt allen Völkern und sein Erbarmen waltet über allen Geschöpfen (vgl. *Ps* 145,8-9).

Die Barmherzigkeit findet ihre höchste und vollkommenste Ausdrucksform im menschengewordenen Wort Gottes. Jesus zeigt uns das Antlitz des barmherzigen Vaters, »er spricht nicht nur vom Erbarmen und erklärt es mit Hilfe von Gleichnissen und Parabeln, er ist vor allem selbst eine Verkörperung des Erbarmens, stellt es in seiner Person dar« (Johannes Paul II., Enzyklika *Dives in misericordia*, 2). Wenn wir Jesus durch das Evangelium und die Sakramente aufnehmen und ihm folgen, können wir durch das Wirken des Heiligen Geistes barmherzig werden wie unser himmlischer Vater, indem wir zu lieben lernen, wie er uns liebt, und unser Leben zu einem selbstlosen Geschenk machen, zu einem Zeichen seiner Güte (vgl. Bulle *Misericordiae Vultus*, 3). Die Kirche ist an erster Stelle unter den Menschen die Gemeinschaft, die die Barmherzigkeit Christi lebt: Stets fühlt sie sich von ihm in barmherziger Liebe betrachtet und erwählt, und aus dieser Liebe ergibt sich der Stil ihres Auftrags, sie lebt aus dieser Liebe und macht sie unter allen Völkern in einem respektvollen Dialog mit allen Kulturen und religiösen Überzeugungen bekannt.

Von dieser barmherzigen Liebe zeugen wie zu den Anfängen der kirchlichen Erfahrung viele Männer und Frauen jeden Alters und jeder Herkunft. Beredtes Zeichen der mütterlichen Liebe Gottes ist die beachtliche wachsende Präsenz von Frauen in den Missionen neben jener von Männern. Frauen im Laienstand oder als Gottgeweihte und heute auch nicht wenige Familien verwirklichen ihre missionarische Berufung in unterschiedlichen Formen: von der direkten Verkündigung des Evangeliums bis zum karitativen Dienst. Neben dem evangelisierenden und sakramentalen Wirken der Missionare verstehen Frauen und Familien die Probleme der Menschen oft besser und wissen, wie man sie auf angemessene oder manchmal neuartige Weise angehen kann: sich um das Leben kümmern, indem man vor allem den Personen und nicht so sehr den Strukturen sein besonderes Augenmerk widmet und dabei die menschlichen und geistlichen Ressourcen einsetzt, wenn es darum geht, Harmonie, Beziehungen, Frieden, Solidarität, Dialog, Zusammenarbeit und Geschwisterlichkeit zu fördern, sowohl bei den zwischenmenschlichen Beziehungen als auch im weiteren Sinne im sozialen und kulturellen Bereich und insbesondere bei der Sorge für die Armen.

An vielen Orten nimmt die Evangelisierung ihren Anfang bei erzieherischen Aktivitäten, denen die Missionstätigkeit viel Kraft und Zeit widmet, wie der barmherzige Weingärtner aus dem Evangelium (vgl. *Lk* 13,7-9; *Joh* 15,1), und dabei geduldig auf die Früchte einer langjährigen Bildungsarbeit wartet; so wachsen Personen heran, die fähig sind, das Evangelium zu verkünden und es dorthin zu bringen, wo man dessen Verwirklichung nicht erwarten würde. Die Kirche kann als „Mutter“ bezeichnet werden, auch weil viele eines Tages zum Glauben an Christus gelangen werden. Deshalb hoffe ich, dass das heilige Volk Gottes diesen mütterlichen Dienst der Barmherzigkeit ausübt, der den Völkern, die den Herrn noch nicht kennen, sehr hilft, ihm zu begegnen und ihn zu lieben. Denn der Glaube ist ein Geschenk Gottes und nicht die Frucht von Proselytismus; er wächst durch den Glauben und die Liebe von Evangelisierenden, die Zeugen Christi sind. Wenn sie die Straßen der Welt beschreiten, dann sollen die Jünger Jesu dies mit jener Liebe tun, die nicht aufrechnet, sondern vielmehr gegenüber allen dasselbe Maß wie der Herr anlegt; wir verkünden das schönste und größte Geschenk, das er uns gemacht hat: sein Leben und seine Liebe.

Jedes Volk und jeder Kulturkreis hat das Recht, die Botschaft des Heils zu empfangen, die ein Geschenk Gottes an alle ist. Dies ist umso notwendiger, wenn wir bedenken, wie viele Situationen der Un-

gerechtigkeit, Kriege und humanitäre Krisen heute auf eine Lösung warten. Die Missionare wissen aus Erfahrung, dass das Evangelium der Vergebung und der Barmherzigkeit Freude und Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden schenken kann. Der Auftrag des Evangeliums: »Darum geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; taufte sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe« (Mt 28,19-20), ist noch nicht zu Ende. Vielmehr verpflichtet er uns alle, uns in der heutigen Lage und angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen zu einem neuen missionarischen „Aufbruch“ berufen zu fühlen, wie dies auch das Apostolische Schreiben *Evangelii gaudium* nahe legt: »Jeder Christ und jede Gemeinschaft soll unterscheiden, welches der Weg ist, den der Herr verlangt, doch alle sind wir aufgefordert, diesen Ruf anzunehmen: hinauszugehen aus der eigenen Bequemlichkeit und den Mut zu haben, alle Randgebiete zu erreichen, die das Licht des Evangeliums brauchen« (20).

Genau in diesem Heiligen Jahr wird der 90. Sonntag der Weltmission begangen, der vom Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung gefördert und 1926 von Papst Pius XI. bestätigt wurde. Ich halte es deshalb für angebracht, an die klugen Weisungen mei-

ner Vorgänger zu erinnern, die veranlassten, dass diesem Werk die Spenden zukommen sollten, die alle Diözesen, Pfarreien, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Vereine und Bewegungen in allen Teilen der Welt sammeln können, um die hilfsbedürftigen christlichen Gemeinden zu unterstützen und der Verkündigung des Evangeliums bis an die Grenzen der Erde Kraft zu verleihen. Auch heute dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen. Verschließen wir nicht unser Herz wegen unserer eigenen Sorgen, sondern weiten wir es für die Horizonte der ganzen Menschheit.

Die allerseligste Jungfrau Maria, erhabenste Ikone der erlösten Menschheit und missionarisches Vorbild für die Kirche, lehre alle – Männer und Frauen und Familien –, überall die lebendige und geheimnisvolle Gegenwart des Auferstandenen darzustellen und zu bewahren. Denn er erneuert die Beziehungen zwischen Menschen, Kulturen und Völkern und erfüllt sie mit freudiger Barmherzigkeit.

Aus dem Vatikan, am Pfingstfest, dem 15. Mai 2016.

Franciscus

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 183 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2016**

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 23. Oktober begehen. Wir laden Sie in diesem Jahr ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen näher kennenzulernen. Aus dem Glauben heraus setzen sie sich für die Würde der Menschen und den Schutz der Familien ein. Trotz wiederholter Naturkatastrophen und weit verbreiteter Armut lassen sie sich die Freude am

Leben und am Glauben nicht nehmen.

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Weltmissionssonntag in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. Wir sind aufgerufen, uns von der grenzenlosen Barmherzigkeit Gottes berühren zu lassen und selbst zu einem Werkzeug der Barmherzigkeit in unserer Welt zu werden. Auch die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ein Ausdruck dafür. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Auf allen Kontinenten wird sie zugunsten der ärmsten Diözesen der Welt durchgeführt.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen! „Die Barmherzigkeit Gottes ist sehr konkret“, schreibt Papst Franziskus, „und wir alle sind gerufen, diese Erfahrung in eigener Person zu machen“.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Würzburg, den 25.4.16

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 23. Oktober 2016 ist ausschließlich für missio (Aachen und München) bestimmt.

Erlasse des Bischofs

Art. 184

Ordinationen

Bischof Dr. Felix Genn weihte am 10. April 2016 (Diakonen) und am 15. Mai 2016 (Priester) im Hohen Dom zu Münster die nachstehend genannten Seminaristen des Bischöflichen Priesterseminar Borromaeum:

zu Diakonen:

Hermes, Lukas, geb. in Schweinfurt, wohnhaft in Cloppenburg

Rump, Matthias, geb. in Löningen, wohnhaft in Lastrup

zu Priestern:

Brune, Joachim geb. in Lippstadt, wohnhaft in Liesborn

Ebbing, Ebbo, geb. in Borken, wohnhaft in Rhede

Egger, Bernd, geb. in Lüdinghausen, wohnhaft in Lüdinghausen

Frye, Sebastian, geb. in Coesfeld, wohnhaft in Schöppingen-Eggerode

Hagedorn, Jonas, geb. in Greven, wohnhaft in Ibbenbüren

Hendrix, Christoph, geb. in Goch, wohnhaft in Sonsbeck

Meyer, Ralf, geb. in Mettingen, wohnhaft in Mettingen

Schwerhoff, Christoph, geb. in Borken, wohnhaft in Borken-Gemen

AZ: IDP

22.8.16

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 185 **Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016**

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 23. Oktober begangen. Die missio-Aktion lädt ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen kennenzulernen, die sich aus dem Glauben heraus für die Würde der Menschen und besonders der Familien einsetzen.

Die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Sonntag der Weltmission in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. „Barmherzigkeit verändert die Welt“ schreibt Papst Franziskus. Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist Ausdruck eben dieser Barmherzigkeit. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Nahezu alle katholischen Gemeinden der Welt beteiligen sich an dieser Kollekte und füllen gemeinsam den Globalen Solidaritätsfonds, aus dem weltweit

die pastorale und soziale Arbeit der Kirche unterstützt wird. Die Hilfe wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die zu den ärmsten der Welt gehören. Durch den Solidaritätsfonds können auch diejenigen Diözesen, die selbst kaum genug zum Leben haben, für die Ärmsten der Armen da sein.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 30.9. bis 2.10.2016 in der Diözese Hildesheim statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Philippinen feiert missio um 10.00 Uhr im Dom zu Hildesheim einen feierlichen Eröffnungsgottesdienst.

missio-Aktion in den Gemeinden

Das missio-Aktionsplakat zeigt die Fischerfamilie Espera in der Taifun-Region Tacloban. Schwester Celine Saplala begleitet die Familie und hilft, ihr Leben nach dem Taifun wieder selbst in die Hand zu nehmen. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Schwester Celine Saplala und weitere Gäste aus den Philippinen zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche auf den Philippinen finden Sie auf einer DVD.

Die gemeinsam mit kfd und KDFB entwickelte Frauengebetskette zum Schwerpunktland Philippinen kann über missio und die Frauenverbände bezogen werden.

Die Gebetsaktion steht in diesem Jahr im Zeichen des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit. Informationen und Gestaltungshinweise, besonders für die Gottesdienste im Oktober, finden Sie unter www.missio-hilft.de/gebetsaktion2016.

missio-Kollekte am 23. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und

ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bis-tumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241/7507-350, Fax: 0241/7507-336 oder bestellungen@missio.de.

Bei inhaltlichen Fragen zur missio-Aktion wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241/7507-289 oder w.meyer-zum-farwig@missio-hilft.de.

Art. 186 **Vervielfältigungen von Liedern bei Großveranstaltungen**

Der Verband der Diözesen Deutschlands weist auf die seit mehreren Jahrzehnten bestehende vertragliche Vereinbarungen mit der VG Musikedition hin über die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Lieder. Der Vertrag von 1998 räumt das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.

Allerdings sind Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Exemplaren der VG Musikedition mit Übersendung eines Belegexemplars sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

Eine solche Meldepflicht besteht ebenfalls für individuelle Sammlungen von Liedern oder Liedtexten, sofern diese Sammlungen nicht ausschließlich für die Nutzung in einer einzelnen Veranstaltung bestimmt sind und wenn die Sammlung eine Seitenzahl von acht Seiten übersteigt. In diesen Fällen ist die Herstellung bereits vor dem Druck zu melden.

Die VG Musikedition weist daraufhin, dass in der Vergangenheit bei Großveranstaltungen die Verwendung solcher Liedersammlungen erst nach Durchführung der Veranstaltung und damit vertragswidrig gemeldet wurde.

Wir bitten darum, bei der Durchführung von Großveranstaltungen künftig auf eine ordnungsgemäße bzw. vertragsgemäße Meldung von urheberrechtlich geschützten Liedern zu achten.

AZ: 231/2

23.08.16

Art. 187 **Richtlinien des Bischöflichen
Generalvikariates zur Förderung von
Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit**

Präambel

Viele Ehrenamtliche in den Pfarreien, Einrichtungen und Verbänden des Bistums Münster engagieren sich aktuell im Bereich der Flüchtlingsarbeit. Sie erleichtern geflüchteten und schutzsuchenden Menschen das Ankommen, unterstützen im Alltag und schlagen eine wichtige Brücke zwischen Geflüchteten und der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund werden seit 2014 seitens des Bistums Münster Mittel zur Unterstützung der Flüchtlingsarbeit bereitgestellt.

1. Zielsetzung / Geltungsbereich

Das Bistum Münster fördert das vielfältig gewachsene Engagement Ehrenamtlicher in der Flüchtlingshilfe der Diözese Münster durch die zügige und möglichst unbürokratische Bereitstellung von Finanzmitteln.

Der Geltungsbereich dieser Richtlinien entspricht grundsätzlich § 1 HKO.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zur Unterstützung und Förderung der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit gewährt das Bistum Münster auf Antrag Zuschüsse für

- 2.1 Workshops, Fortbildungs- und Begleitangebote für Ehrenamtliche
- 2.2 Angebote, Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte von Ehrenamtlichen mit und für Geflüchtete
- 2.3 Materialien für Spielangebote, Hausaufgabenbetreuung, ehrenamtliche Deutsch- und Alphabetisierungskurse, migrationsspezifische Literatur
- 2.4 Freizeitangebote, Ausflüge und Ferienmaßnahmen
- 2.5 Orientierungshilfen im Alltag sowie Begleitung zu Behörden und Einrichtungen
- 2.6 Erstattung von Sachausstattung und Auslagen für Ehrenamtliche

Grundsätzliche Förderkriterien

Grundsätzlich sollte pro Haushaltsjahr ein Förderantrag pro Kirchengemeinde oder Verband bzw. Einrichtung gestellt werden, in dem alle zu fördernden Projekte, geplante Maßnahmen sowie Kosten für das ehrenamtliche Engagement aufgeführt sind. Unterschiedliche Maßnahmen im Sozialraum sind unter den verschiedenen Akteuren abzustimmen.

In Ausnahmefällen ist eine zusätzliche Förderung möglich, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Förderung des Ehrenamtes in der Flüchtlingsarbeit zur Verfügung stehen. Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten sowie individuelle Einzelhilfen wie Wohnausstattung, Anwaltskosten etc. sind nicht förderfähig.

Personalkosten und bereits über Bistumsmittel geförderte Stellenanteile z. B. für Referententätigkeiten werden nicht zusätzlich gefördert. Die durch das Bistum Münster bereitgestellten Fördermittel haben subsidiären Charakter. Andere Förder- und Refinanzierungsmöglichkeiten sind prioritär zu nutzen.

Eine Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel

Spezifische Förderkriterien

zu 2.1 Workshops, Fortbildungs- und Begleitangebote für Ehrenamtliche

Für Fortbildungen, Supervisionen etc. werden nur die reinen Referentenkosten und deren Auslagen sowie Verpflegungskosten im Rahmen von Tagesveranstaltungen berücksichtigt. Overheadkosten, kalkulatorische Raummieten o.ä. sowie Übernachtungskosten können nicht gefördert werden.

zu 2.2 Angebote, Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte von Ehrenamtlichen mit und für Geflüchtete

Angebote umfassen u.a. Willkommenscafés, Kleiderbörsen, Bewerbungstrainings, Fahrradkurse, Gartenprojekte, Kunst- und Kreativprojekte. Förderfähig sind Sachausgaben, die zur Durchführung der o.g. Maßnahmen notwendig sind.

zu 2.3 Materialien für Spielangebote, Hausaufgabenbetreuung, ehrenamtliche Deutsch- und Alphabetisierungskurse, migrationspezifische Literatur

Förderfähig sind Sachausgaben, die zur Durchführung der o.g. Maßnahmen notwendig sind.

zu 2.4 Freizeitangebote, Ausflüge und Ferienmaßnahmen

Bei den Ausgaben muss, auch im Hinblick auf andere finanziell benachteiligte Bevölkerungsgruppen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Eintrittsgelder und Verpflegungskosten werden zu max. 50 % bezuschusst. Bei Ferienmaßnahmen sind vorrangig die finanziellen Fördermöglichkeiten der Jugendhilfe auszuschöpfen.

zu 2.5 Orientierungshilfen im Alltag sowie Begleitung zu Behörden und Einrichtungen

Notwendige Auslagen der Ehrenamtlichen, insbesondere Fahrtkosten, können entsprechend den örtlich erstellten und verschriftlichten Grundsätzen erstattet werden.

zu 2.6 Erstattung von Auslagen und Sachausstattung für Ehrenamtliche

Notwendige Auslagen der Ehrenamtlichen, insbesondere Fahrtkosten, können entsprechend den örtlich erstellten und verschriftlichten Grundsätzen erstattet werden. Die für Ehrenamtliche erworbene Sachausstattung ist Eigentum des beantragenden Rechtsträgers.

3. Antragstellung

Anträge müssen schriftlich und vor Maßnahmenbeginn gestellt werden.

Für die Antragstellung ist das vorgesehene Formular zu verwenden. Ein vorgefertigtes Antragsformular kann beim Caritasverband für die Diözese Münster e.V. abgerufen werden unter www.caritasmuenster.de/wirhelfen/menschenmitmigrationshintergrund/asylbewerberundfluechtlinge/.

Der Antrag ist vom jeweiligen Rechtsträger der Kirchengemeinde, Einrichtung oder des Verbandes zu stellen.

Anträge sind an den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. zu stellen.

Ansprechpartnerin beim Caritasverband für die Diözese Münster e.V.: Frau Hafenrichter, Tel.: 02 51/89 01 296, Mail: hafenrichter@caritas-muenster.de

Beim Caritasverband für die Diözese Münster e.V. erfolgt die Prüfung und die Weiterleitung des Antrags an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 630 - Kirchengemeinden - zur weiteren Prüfung und Bewilligung.

4. Förderhöhe und Verwendungsnachweis

Die Höhe der Bistumszuweisung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bistumsmittel von der Abteilung 630 - Kirchengemeinden festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die verantwortliche Stelle hat jährlich einen Verwendungsnachweis in vereinfachter Form zu erstellen und der Kirchengemeinde, der Einrichtung oder dem Verband vorzulegen. Hierzu ist der beigefügte Vordruck zu verwenden. Dieser Nachweis ist zu den Buchungsunterlagen zu nehmen. Die Prüfung der Verwendung der Mittel erfolgt gemäß §§ 71 und 72 der HKO bzw. gemäß den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

Eine finanzielle Eigenbeteiligung der Träger ist nicht Voraussetzung zur Förderung von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit durch Bistumsmittel. Es ist aber auf den subsidiären Charakter der Mittel zu achten.

Nicht für den Beantragungszeitraum verausgabte Mittel können ohne weiteren Antrag auf das Folgejahr übertragen werden. Änderungen des Förderzwecks sind vorab per E-Mail mit der Abteilung 630 über Frau Hafenrichter im DiCV Münster abzustimmen (Umwidmung der Fördermittel). Im Sinne eines Verwendungsnachweises sind Ausgaben durch Belege/Quittungen bei der Zentralrendantur (Kirchengemeinden) bzw. Einrichtungen und Verbänden vorzulegen und dort zu bewahren.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.09.2016 in Kraft.

Münster, 29.08.2016

AZ: 630

Dr. Norber Köster
Bischöflicher Generalvikar

Mustervorlage: Kostenerstattung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Flüchtlingsarbeit

Name der/des Ehrenamtlichen:

Anschrift:

Bitte tragen Sie Ihre Auslagen im Rahmen der **getroffenen Vereinbarung** auf diesem Blatt ein und reichen Sie dieses zur Abrechnung bei der für Sie zuständigen Stelle ein:

Datum	Fahrtkosten je Km €		sonstige Ausgaben	
	km	Betrag €	Art	Betrag €
Summe Fahrtkosten			Summe sonstige Ausgaben	
			Gesamtbetrag:	

- Ich habe den o.g. Betrag in bar erhalten.
- Ich bitte um Überweisung auf das folgende Konto:
 Kontoinhaber/in:
 IBAN:
 BIC:

Datum

Unterschrift Freiwillige/r

Unterschrift verantw. Hauptamtliche/r

**Vereinfachter Verwendungsnachweis gem. Ziffer 4 der
Richtlinien zur Förderung von
Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit**

Kirchengemeinde: _____

Ort: _____

Bewilligungsbescheid vom: _____

Gefördertes Projekt:

Sachbericht (Kurzdarstellung der durchgeführten Maßnahme):

Die gewährte Zuwendung in Form eines Zuschusses des oben genannten Bewilligungsbescheides in Höhe von _____ Euro wurde den Bewilligungsbedingungen entsprechend verwendet. Die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Projektkalkulation wurde eingehalten.

Aufgestellt und sachlich richtig*: _____
Datum, Unterschrift Zentralrendantur

**Die Verwaltung der Mittel obliegt der für die Durchführung der Flüchtlingsarbeit verantwortlichen Stelle.*

Geprüft gem. § 71 Abs. 1 HKO: _____
Datum, Unterschrift Kirchenvorstand/Rechnungsprüfungsausschuss

Eine Ausfertigung ist zu den Belegen der Jahresrechnung zu nehmen.

**Vereinfachter Verwendungsnachweis gem. Ziffer 4 der
Richtlinien zur Förderung von
Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit**

Verband / Einrichtung : _____

Ort: _____

Bewilligungsbescheid vom: _____

Gefördertes Projekt:

Sachbericht (Kurzdarstellung der durchgeführten Maßnahme):

Die gewährte Zuwendung in Form eines Zuschusses des oben genannten Bewilligungsbescheides in Höhe von _____ Euro wurde den Bewilligungsbedingungen entsprechend verwendet. Die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Projektkalkulation wurde eingehalten.

Aufgestellt und sachlich richtig*:

_____ Datum / Rechtsverbindliche Unterschrift Verband / Einrichtung

**Die Verwaltung der Mittel obliegt der für die Durchführung der Flüchtlingsarbeit verantwortlichen Stelle.*

Art. 188 **Personalveränderungen**

C u n a r d t, Carsten, zum 1. Oktober 2016 Kaplan in Kerken St. Dionysius und Rheurdt St. Martinus.

M a n n h e i m e r, Pater Jakob zum 15. Oktober 2016 Kaplan in Duisburg-Walsum St. Dionysius.

H e i n e k a m p, Axel zum 10. September 2016 als Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ennigerloh St. Jakob entpflichtet. Zum 11. September 2016 Übertragung der Pfarrstelle Legden St. Brigida und St. Margaretha.

W e n n i n g, Hendrik, zum 3. September 2016 als Kaplan in Kevelaer St. Marien entpflichtet. Zum 4. September 2016 Übertragung der Pfarrstelle Gescher St. Pankratius und St. Marien

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

A n t o n y, Pater Patrick Jayaraj, Pastor in Münster St. Marien und St. Josef, mit Ablauf des 31. Oktober 2016 entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

K a r i k o o t t a t h i l, Pater Jiji Philip, Kaplan, mit Ablauf des 30. September 2016 entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

15.9.16

Art. 189

Unsere Toten

H a g e n, Pater Bernhard, geb. 17. März 1936 in Altenberge, Haren an der Ems, 1957-1963 Studium bei den Steyler Missionaren, 1963-1965 Philosophiestudium bei den Weissen Vätern in Trier, 1965-1966 Noviziat bei den Weissen Vätern in Hörstel, 1966-1970 Theologiestudium in London, Großbritannien. Am 29.09.1970 empfing er die Priesterweihe in Altenberge, Haren, Ems. Von Oktober 1970 bis Dezember 1994 arbeitete er in der Missionsarbeit in Ghana, Erzdiözese Tamale. Von 1995 – 1999 Referent in der Fachstelle- Mission- Entwicklung Frieden des Bischöflichen Generalvikariats Münster. Seit 1999 Pastor in der Pfarrei St. Reinhildis Hörstel, verstorben am 25. August 2016.

AZ: HA 500

15.9.16

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in VechtaArt. 190 **Beschluss des Kirchensteuerrates im oldenburgischen Teil der Diözese Münster - Jahresrechnung 2015**

In seiner Sitzung am 25. Juni 2016 hat der Kirchensteuerrat des Offizialatsbezirkes Oldenburg die Jahresrechnung 2015 genehmigt.

Hierzu wurden folgende Beschlüsse gefasst:

I. Jahresrechnung 2015

Die Jahresrechnung 2015, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2015 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, der Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster schließt

in der Aktiva und Passiva mit 232.283.594 EUR

einem Eigenkapital in Höhe von 144.669.806 EUR

und einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.164.222 EUR.

II. Entlastung der Finanzverwaltung

Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bi-

schöflich Münsterschen Offizialates wird für das Rechnungsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

III. Verwendung Jahresüberschuss 2015

Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.164.222 EUR wird folgenden Rücklagen zugeführt:

Rücklage für Altersvorsorge und Unterstützung 2.420.310 EUR

Allgemeine Rücklage 1.743.912 EUR

Vechta, 19. August 2016

L. S.

Bischöflicher Offizial
i.V. Peter Kossen
Offizialratsrat

Art. 191 **Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Kardinal von Galen in Cloppenburg/Stapelfeld**

Das Kuratorium der Stiftung Kardinal von Galen in Cloppenburg/Stapelfeld hat in seiner Sitzung am 28.01.2016 einstimmig wie folgt beschlossen:

„Die Satzung der Stiftung Kardinal von Galen wird in § 5 Abs. 2 und 3 wie folgt geändert:

§ 5 Kuratorium

(2) Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind:

- der Leiter des Seelsorgeteams im Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta,
- der Beauftragte für Bildung im Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta
- und der Direktor des Landes-Caritasverbandes Oldenburg e.V.

(3) Die geborenen Mitglieder wählen vier weitere Kuratoriumsmitglieder dazu. Eine Person davon soll ein Priester sein, der im Offizialatsbezirk tätig ist.

Die Wahl bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Ernennung durch den Bischöflichen Offizial.

Dieser Beschluss wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 10. August 2016

L. S. Bischöflicher Offizial
i.V. Peter Kossen
Offizialratsrat

Art. 192 **Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung St. Michael-Stift in Bollingen**

Mit Beschluss des Kuratoriums der Stiftung St. Michael-Stift in Bollingen wurde in der Sitzung vom 07.12.2015 beschlossen, den § 3 (Zweck/Gemeinnützigkeit) der Satzung der Stiftung St. Michael-Stift in Bollingen vom 16.11.2009 wie folgt zu ändern:

§ 3 Zweck/Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. des 53 AO sowie die Förderung kirchlicher Zwecke. Verwirklicht werden diese Zwecke durch die Förderung der Pflegeeinrichtungen der Alten- und Pflegeheim St. Michael gGmbH, der Bewohner dieser Pflegeeinrichtungen und durch Unterhaltung und Ausschmücken einer Kapelle sowie das Abhalten von Gottesdiensten und anderer seelsorgerischer Angebote.“

Dieser Beschluss wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 14. Juni 2016

L. S. Bischöflicher Offizial
i.V. Peter Kossen
Offizialratsrat

Art. 193 **Satzung der Stiftung Altenwohnungen St. Christophorus Delmenhorst**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Altenwohnungen St. Christophorus Delmenhorst“
2. Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Delmenhorst
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
5. Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.
6. Die Stiftung soll Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. sein.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Mildtätigkeit im Sinne des § 53 AO sowie die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Unterhalten und Betreiben von Altenwohnungen.
3. Die Mittelbeschaffung bzw. die Förderung erfolgt u.a. durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
4. Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks

dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstück zum Blatt 14541 der Gemarkung Delmenhorst, Flur 48, Flurstück 411/2, Liegenschaftsblatt 13977 zur Größe von 64 a, 50 qm.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.
Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
3. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
4. Zustiftungen sind möglich.
5. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Spendensammlungen, aus Schenkungen, aus Vermächtnissen und aus sonstigen Zuwendungen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (z.B. Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

§ 6

Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen der katholischen Kirche angehören.
Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzenden vom Bischöflich Münsterschen Offizialat berufen. Wiederberufung ist zulässig.
3. Der Vorsitzende des Kuratoriums soll der jeweilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Kuratorium auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Kuratorium, bleibt er einfaches Mitglied des Kuratoriums.

Bei der Besetzung des Kuratoriums ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Kuratoriumsmitglied ist. Grundsätzlich darf in pastoralen und ethischen Fragen nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.

4. Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Kuratoriums.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- Vertretung der Stiftung -

1. Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
2. Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.
4. Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
5. Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich der Mittelverwendung,
4. Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft und

5. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers.

6. Das Kuratorium bedarf der Einwilligung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu allen nach § 12 der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Kirchliche Stiftungsordnung) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften.
7. Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.

2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.
4. Beschlüsse, die weder eines der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte nach § 8 Abs. 6 der Satzung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch auf sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
5. Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesent-

licher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.

2. Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
3. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an die Katholische Kirchengemeinde St. Marien Delmenhorst, welches es ausschließlich und unmittelbar zu Satzungszwecken gem. § 2 im örtlichen Bereich des Gemeindeteils der früheren Pfarrgemeinde St. Christophorus Delmenhorst zu verwenden hat.

§ 12

Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
2. Demnach sind die Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (Kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
3. Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Delmenhorst, den 19.07.2016

gez. Hubert von der Heide
Pfarrer

gez. Martin Kügel
Kuratoriumsmitglied

gez. Bernhard Pospich
Kuratoriumsmitglied

Art. 194 **Kirchenoberliche Genehmigung der Stiftung Altenwohnungen St. Christophorus Delmenhorst**

Die Satzung der Stiftung Altenwohnungen St. Christophorus Delmenhorst vom 19.07.2016 wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 25. August 2016

L. S.

Bischöflicher Offizial
i.V. Peter Kossen
Offizialratsrat

Art. 195 **Staatliche Genehmigung der Satzung der Satzung der Stiftung Altenwohnungen St. Christophorus in Delmenhorst**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium am 19.7.2016 im Rahmen der Neufassung der Satzung einstimmig beschlossene Änderung des § 2 der Satzung der Stiftung Altenwohnungen St. Christophorus Delmenhorst genehmigt.

Oldenburg, den 22. August 2016
2.06.-11741-13 (002)

Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems

L. S.

Im Auftrage
Bregelmann

Art. 196 **Satzung der Stiftung St. Antonius-Stift in Emstek**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und
Geschäftsjahr der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung St. Antonius-Stift.
2. Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3. Sitz der Stiftung ist Emstek.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
5. Die Stiftung ist Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V.¹

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere durch die Firmen Seniorenzentrum Haus St. Margaretha gemeinnützige GmbH und die SST Sozialstation Emstek-Cappeln gemeinnützige GmbH. Daneben kann die Stiftung ihren Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Unterhaltung einer Kapelle sowie die Abhaltung von Gottesdiensten.
2. Die Mittelbeschaffung bzw. die Förderung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
3. Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus € 600.000,00 und ist gebunden in Grundstücken in Emstek.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.
Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
3. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
4. Zustiftungen sind möglich.
5. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

§ 6

Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen der katholischen Kirche angehören.

Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Aufwendungen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) beanspruchen. Ein pauschaler Aufwendersersatz ist möglich, wenn die Zah-

¹ gilt nur für caritative Stiftungen

lungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Die Mitglieder des Kuratoriums können für ihren Arbeits- oder Zweitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung.

4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzenden vom Bischöflich Münsterschen Offizialat berufen. Wiederberufung ist zulässig.
3. Der Vorsitzende des Kuratoriums soll der jeweilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Kuratorium auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Kuratorium, bleibt er einfaches Mitglied des Kuratoriums.

Bei der Besetzung des Kuratoriums ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Kuratoriumsmitglied ist. Grundsätzlich darf in pastoralen und ethischen Fragen nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.

4. Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Kuratoriums.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit

aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- Vertretung der Stiftung -

1. Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
2. Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.
4. Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
5. Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich der Mittelverwendung,
4. Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft,
5. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers.
6. Das Kuratorium bedarf der Einwilligung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu allen nach § 12 der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Kirchliche Stiftungsordnung) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften.
7. Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der

Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.

2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.
4. Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen nach § 8 Abs. 6 der Satzung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
5. Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

§ 10

Beirat

Zur Beratung des Kuratoriums bei Erfüllung seiner Aufgaben sowie zur Förderung der Verbindung der Stiftung zu den Kirchengemeinden und den kirchlichen Gremien, Trägern und Körperschaften im Einzugsbereich der Stiftung kann ein Beirat gebildet werden. Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeit des Beirates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Für den Beirat gelten § 6 Abs. III und IV analog.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
2. Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
3. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Katholische Kirchengemeinde St. Margaretha in Emstek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i.S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
2. Demnach sind die Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (Kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
3. Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsauf-

sichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Emstek, 16. April 2015

gez. Pastor Michael Heyer
Vorsitzender

gez. Maria Knagge
stellvertr. Vorsitzende

gez. Franz Josef Holzenkamp

gez. Bernd Kalvelage

gez. Heinz Prenger

Art. 197 **Kirchenoberliche Genehmigung
der Satzung der Stiftung
St. Antonius-Stift in Emstek**

Die in der Kuratoriumssitzung am 16. April 2015 beschlossene Satzungsänderung der Stiftung

St. Antonius-Stift in Emstek wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 25. Juli 2016

L. S.

Bischöflicher Offizial
i.V. Peter Kossen
Offizialratsrat

Art. 198 **Staatliche Genehmigung
der Satzung der Stiftung
St. Antonius-Stift in Emstek**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium am 16. April 2015 einstimmig beschlossene Änderung des § 2 der Satzung der Stiftung St. Antonius-Stift mit Sitz in der Gemeinde Emstek genehmigt.

Oldenburg, den 10. August 2016

2.06.-11741-04 (010)

Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems

L. S.

Im Auftrage
Bregelmann

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster